



# Amtsblatt der Stadt Werne

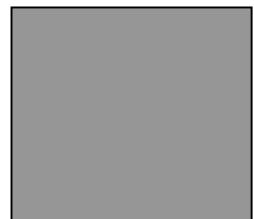
Jahrgang: **2008**

Ausgabetag: **16.05.2008**

Ausgabe: **04**



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts  
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 02/08)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachungen
  - V/10 Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung

Austauschblätter für das Bestandsverzeichnis V

### Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
V/10 Seiten 1 – 7	4	V/10 Seiten 1 – 7	4

## Bestandsverzeichnis

### V Sonstiges

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 23.10.2002	23.10.2002
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007	21.11.2007
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 21.11.2007	21.11.2007
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008	16.05.2008
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 29.06.2007	29.06.2007
V/15	Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne vom 28.01.1987	28.01.1987
V/16	Zurzeit unbesetzt	
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

## Bestandsverzeichnis

### V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	Betriebsatzung für das Sondervermögen Kommunalbetrieb Werne vom 28.12.2007	28.12.2007
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 21.09.2007	21.09.2007
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder vom 28.12.2007	28.12.2007
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999
V/31	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 22.02.2008	22.02.2008

**Satzung  
der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen,  
Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule  
im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008**

Der Rat der Stadt Werne hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG- sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in seiner Sitzung am 20.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Kindertageseinrichtung, außerschulischen Angeboten an einer offenen Ganztagsgrundschule und von Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Werne, von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Betreuungszeiten werden berücksichtigt. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagsgrundschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (4) Die Stadt Werne als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gemäß § 23,24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Gemeinsamen Richtlinien des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des SGB VIII“.

## § 2 Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist in den jeweiligen Betreuungsverträgen geregelt. Im Jahr der Einschulung oder des Wechsels zu einer weiterführenden Schule ist der Elternbeitrag bis zum 31. Juli zu zahlen (Ausnahme Kindertagespflege).
- (5) Beitragszeitraum für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer offenen Ganztagsgrundschule ist das Kindergartenjahr bzw. das Schuljahr. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

## § 3 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig. Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer offenen Ganztagsgrundschule handelt es sich um einen Jahresbeitrag, der in zwölf Monatsbeiträgen zu zahlen ist.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 4

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Einrichtung besucht oder in Kindertagespflege betreut wird.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Renten, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die ersten 300,- € des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

## **§ 6 Elternbeitrag**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
- a) Kinder unter zwei Jahren
  - b) Kinder über zwei Jahren bis zur Einschulung
  - c) Kindergartenkinder mit den wöchentlichen Buchungszeiten 25, 35 oder 45 Stunden
  - c) Kindertagespflege mit wöchentlichen Betreuungszeiten bis 15, 25, 35 bzw. 45 Stunden im Monat
  - d) Betreuung im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule
- (2) Der Beitrag wird für die vereinbarten Betreuungsstunden erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine Offene Ganztagsgrundschule oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Abweichend von den Regelungen der Beitragstabelle wird für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege maximal ein Beitrag in Höhe der Förderung erhoben.

## **§ 7 Erlass des Elternbeitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).



## § 8

### Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21. Juli 2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 20.02.2008 stimmt mit dieser ordnungsbehördlichen Verordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

# Amtsblatt der Stadt Werne

V/10

Jahrgang: 2008

Ausgabe: 04

Ausgabetag: 16.05.2008

---

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 16.05.2008

Tappe  
Bürgermeister

**Übersicht**

über die Höhe der Elternbeiträge zur Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerschulischen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule im Stadtgebiet Werne vom 16.05.2008

Jahres- einkommen	Kinder <b>über 2</b> Jahre				Kinder <b>unter 2</b> Jahre				Offene Ganztags- grundschule
	Tagespflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen			Tagespflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen			
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
bis 20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 25.000 €	23,00 €	26,00 €	29,00 €	46,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €	75,00 €	20,00 €
bis 37.000 €	40,00 €	44,00 €	48,00 €	78,00 €	78,00 €	87,00 €	97,00 €	155,00 €	40,00 €
bis 49.500 €	65,00 €	72,00 €	80,00 €	127,00 €	119,00 €	132,00 €	146,00 €	230,00 €	60,00 €
bis 61.500 €	103,00 €	114,00 €	127,00 €	196,00 €	160,00 €	177,00 €	197,00 €	305,00 €	80,00 €
bis 73.000 €	134,00 €	149,00 €	166,00 €	259,00 €	180,00 €	199,00 €	221,00 €	344,00 €	100,00 €
über 73.000 €	160,00 €	178,00 €	198,00 €	310,00 €	216,00 €	240,00 €	266,00 €	418,00 €	120,00 €

## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2009 bis 2013
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2009 bis 31.12.2013
- Bekanntmachung über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990/1991 zur Meldung und Erfassung

Stadt Werne  
Der Bürgermeister

### **Bekanntmachung**

Die vom Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Familien der Stadt Werne beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2009 bis 2013 liegt in der Zeit vom

19.05. bis 26.05.2008

in der Abteilung Jugend und Familie, Dienstgebäude „Altes Amtsgericht“, Bahnhofstraße 8, 59368 Werne, Zimmer 131, zur Einsichtnahme öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Werne, Abteilung Jugend und Familie, „Altes Amtsgericht, 1. OG, Zimmer 131, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Das Gerichtsverfassungsgesetz kann in der Auslegestelle eingesehen werden.

Werne, 16. Mai 2008

Im Auftrage



Kappen  
Jugendamtsleiterin

## Bekanntmachung

Die mit Zustimmung des Rates der Stadt Werne vom 16.04.2008 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2009 bis 31.12.2013 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung eine Woche lang, und zwar

vom 19. Mai bis 26. Mai 2008

im Erdgeschoss des Stadthauses, Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 2, im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Werne, Erdgeschoss, Zimmer 2, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einspruch erhoben werden (§ 37 Gerichtsverfassungsgesetz). Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Werne,

Der Bürgermeister

In Vertretung



Christ

I. Beigeordneter

# Öffentliche Bekanntmachung

## Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1990/1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** 90/91, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung	Stadt Werne - Bürgerbüro
Anschrift	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Sprechstunden	Mo - Mi 07.30 - 16.00 Uhr Do 07.30 - 17.30 Uhr Fr 07.30 - 13.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum	Werne, 02.05.2008
Erfassungsbehörde	Stadt Werne Der Bürgermeister Im Auftrag



**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.